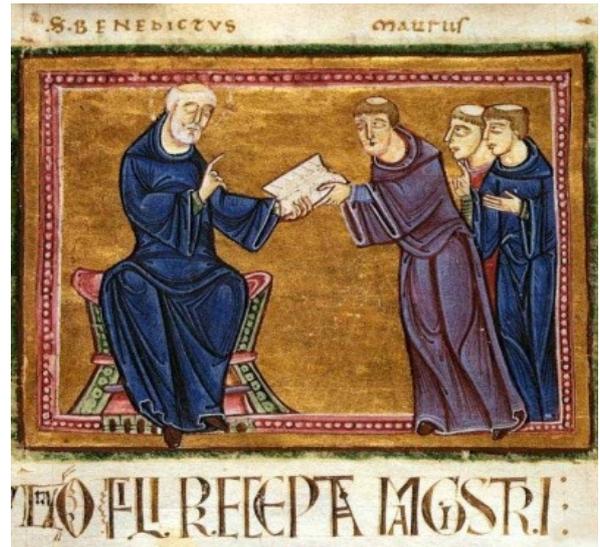


Klosterregeln und Regelverletzungen

Lest euch die Verfehlungen der Brüder durch und überlegt, welche Klosterregel verletzt worden ist. Welche Strafe wäre angemessen?



Der hl. Benedikt übergibt die Klosterregel, St Gilles, Nimes 1129 aus wikipedia gemeinfrei

1) Zwei Brüder halten regelmäßig nach dem Mittagessen ein Schwätzchen, statt zu ruhen oder die Bibel zu studieren.

(2) Ein Novize (junger Mönch) wurde dabei beobachtet, wie er im Kräutergarten wahllos Kräuter entfernt hat, darunter auch wichtige Heilpflanzen.

(3) Ein Bruder erhielt für seine besonderen Schreibkünste ein Geschenk: einen Halbedelstein, mit dem er wundervolle Verzierungen an den Büchern anbringen kann. Diesen Halbedelstein hütet er wie seinen Augapfel und hat den Abt noch nicht darüber informiert, dass er ihn besitzt.

(4) Ein Bruder kommt gerne zu spät: zu den Messen, zu den Gebeten; besonders nachts hat er Probleme mit der Pünktlichkeit und kommt regelmäßig zu spät in die Klosterkirche.

(5) Ein Bruder arbeitet schon sehr lange daran, ein Gebetsbuch für den Abt abzuschreiben – trotz dieser Zeit hat er bislang erst eine Seite kopiert.

(6) Ein Bruder war gerade bei der Gartenarbeit, als der Abt nach ihm rufen ließ; weil er gerade aber beim Salatpflanzen war, ließ er sich nicht aus der Ruhe bringen und ließ den Abt warten.

(7) Ein Bruder war in der letzten Ratsversammlung so erbost, dass er dem Abt mehrfach widersprach und immer wieder betonte, dass seine Sicht zum neuen Wasserkanal, der das Kloster mit Frischwasser versorgen sollte, die richtige sei.

(8) Es gibt Gerüchte, dass ein junger Bruder statt mit der gebotenen Demut immer wieder voller Stolz durch den Kreuzgang wandelt.

2. Auszüge aus der Regula Benedicti:

Kapitel 3: Die Einberufung der Brüder zum Rat

Sooft etwas Wichtiges im Kloster zu behandeln ist, soll der Abt die ganze Gemeinschaft zusammenrufen und selbst darlegen, worum es geht. Er soll den Rat der Brüder anhören und dann mit sich selbst zu Rate gehen. Was er für zuträglicher hält, das tue er. Dass aber alle zur Beratung zu rufen seien, haben wir deshalb gesagt, weil der Herr oft einem Jüngeren offenbart, was das Bessere ist. Die Brüder sollen jedoch in aller Demut und Unterordnung ihren Rat geben. Sie sollen nicht anmaßend und hartnäckig ihre eigenen Ansichten verteidigen. Vielmehr liegt die Entscheidung im Ermessen des Abtes: Was er für heilsamer hält, darin sollen ihm alle gehorchen. ... Keiner darf im Kloster dem Willen seines eigenen Herzens folgen. Niemand maße sich an, mit seinem Abt unverschämt oder gar außerhalb des Klosters zu streiten.

Kapitel 7: Die Demut

Die zwölfte Stufe der Demut: Der Mönch sei nicht nur im Herzen demütig, sondern seine ganze Körperhaltung werde zum ständigen Ausdruck seiner Demut für alle, die ihn sehen. Das heißt: Beim Gottesdienst, im Oratorium, im Kloster, im Garten, unterwegs, auf dem Feld, wo er auch sitzt, geht oder steht, halte er sein Haupt immer geneigt und den Blick zu Boden gesenkt.

Kapitel 23: Das Vorgehen bei Verfehlungen

Es kommt vor, dass ein Bruder trotzig oder ungehorsam oder hochmütig ist oder dass er murt und in einer Sache gegen die Heilige Regel und die Weisungen seiner Vorgesetzten handelt. Wenn er sich so als Verächter erweist, werde er nach der Weisung unseres Herrn einmal und ein zweites Mal im Geheimen von seinen Vorgesetzten ermahnt.

Wenn er sich nicht bessert, werde er öffentlich vor allen zurechtgewiesen. Wenn er sich aber auch so nicht bessert, treffe ihn die Ausschließung, falls er einsehen kann, was diese Strafe bedeutet. Wenn er es aber nicht versteht, erhalte er eine körperliche Strafe.

Kapitel 30: Die Strafe bei Mangel an Einsicht

Nach Alter und Einsicht muss es unterschiedliche Maßstäbe geben. Daher gelte: Knaben und Jugendliche oder andere, die nicht recht einsehen können, was die Ausschließung als Strafe bedeutet, sollen für Verfehlungen mit strengem Fasten oder mit kräftigen Rutenschlägen bestraft werden. Sie sollen dadurch geheilt werden.

Kapitel 33: Eigenbesitz des Mönches

Vor allem dieses Laster muss mit der Wurzel aus dem Kloster ausgerottet werden. Keiner maße sich an, ohne Erlaubnis des Abtes etwas zu geben oder an zunehmen. Keiner habe etwas als Eigentum, überhaupt nichts, kein Buch, keine Schreibtafel, keinen Griffel, gar nichts.

Kapitel 42: Das Schweigen nach der Komplet

Wenn sie dann aus der Komplet¹ kommen, gebe es für keinen mehr die Erlaubnis, irgendetwas zu reden. Findet sich einer, der diese Regel des Schweigens übertritt, werde er schwer bestraft, ausgenommen, das Reden sei wegen der Gäste nötig, oder der Abt gebe jemandem einen Auftrag.

Kapitel 43: Die Bußen für Unpünktlichkeit

Hört man das Zeichen zum Gottesdienst, lege man sofort alles aus der Hand und komme in größter Eile herbei, allerdings mit Ernst, um nicht Anlass zu Albernheiten zu geben.

Dem Gottesdienst soll nichts vorgezogen werden. ... Wir lassen die unpünktlichen Brüder bewusst auf dem letzten Platz oder abseits stehen, damit sie von allen gesehen werden, sich schämen und deshalb sich bessern.

Kapitel 46: Die Bußen für andere Verfehlungen

Wenn jemand bei irgendeiner Arbeit, in der Küche, im Vorratsraum, bei einem Dienst, in der Bäckerei, im Garten, oder sonst irgendwo einen Fehler macht oder etwas zerbricht oder verliert oder irgendwo etwas verschuldet und nicht unverzüglich kommt, um von sich aus vor Abt und Gemeinschaft Buße zu tun und seinen Fehler zu bekennen, sondern wenn sein Fehler durch einen anderen bekannt wird, dann treffe ihn eine schwerere Strafe.

Kapitel 48: Die Ordnung für Handarbeit und Lesung

Müßiggang ist der Seele Feind. Deshalb sollen die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit, zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung beschäftigt sein. ... Vor allem aber bestimme man einen oder zwei Ältere, die zu den Stunden, da die Brüder für die Lesung frei sind, im Kloster umhergehen. Sie müssen darauf achten, ob sich etwa ein träger Bruder findet, der mit Müßiggang oder Geschwätz seine Zeit verschwendet, anstatt eifrig bei der Lesung zu sein; damit bringt einer nicht nur sich selbst um den Nutzen, sondern lenkt auch andere ab.

Kapitel 54: Die Annahme von Briefen und Geschenken

Der Mönch darf keinesfalls ohne Weisung des Abtes von seinen Eltern oder irgendjemandem, auch nicht von einem anderen Mönch Briefe, Eulogien² oder sonst kleine Geschenke annehmen oder geben. Selbst wenn seine Eltern ihm etwas geschickt haben, darf er sich nicht anmaßen, es anzunehmen, ehe der Abt benachrichtigt wurde.

Kapitel 57: Mönche als Handwerker

Sind Handwerker im Kloster, können sie in aller Demut ihre Tätigkeit ausüben, wenn der Abt es erlaubt. Wird aber einer von ihnen überheblich, weil er sich auf sein berufliches Können etwas einbildet und meint, er bringe dem Kloster etwas ein, werde ihm seine Arbeit genommen. Er darf sie erst wieder aufnehmen, wenn er Demut zeigt und der Abt es ihm von neuem erlaubt.

(aus: http://www.kloster-ettal.de/BenediktvonNursia/sites/regula/vitabenedicti_rb_kapuebersicht.html)

1Komplet: das Abendgebet.

2Eulogie: eigtl.: Segensspruch (wörtl.: „das gute Wort“); bezieht sich ebenfalls auf Briefe.